

# BEKANNTMACHUNG

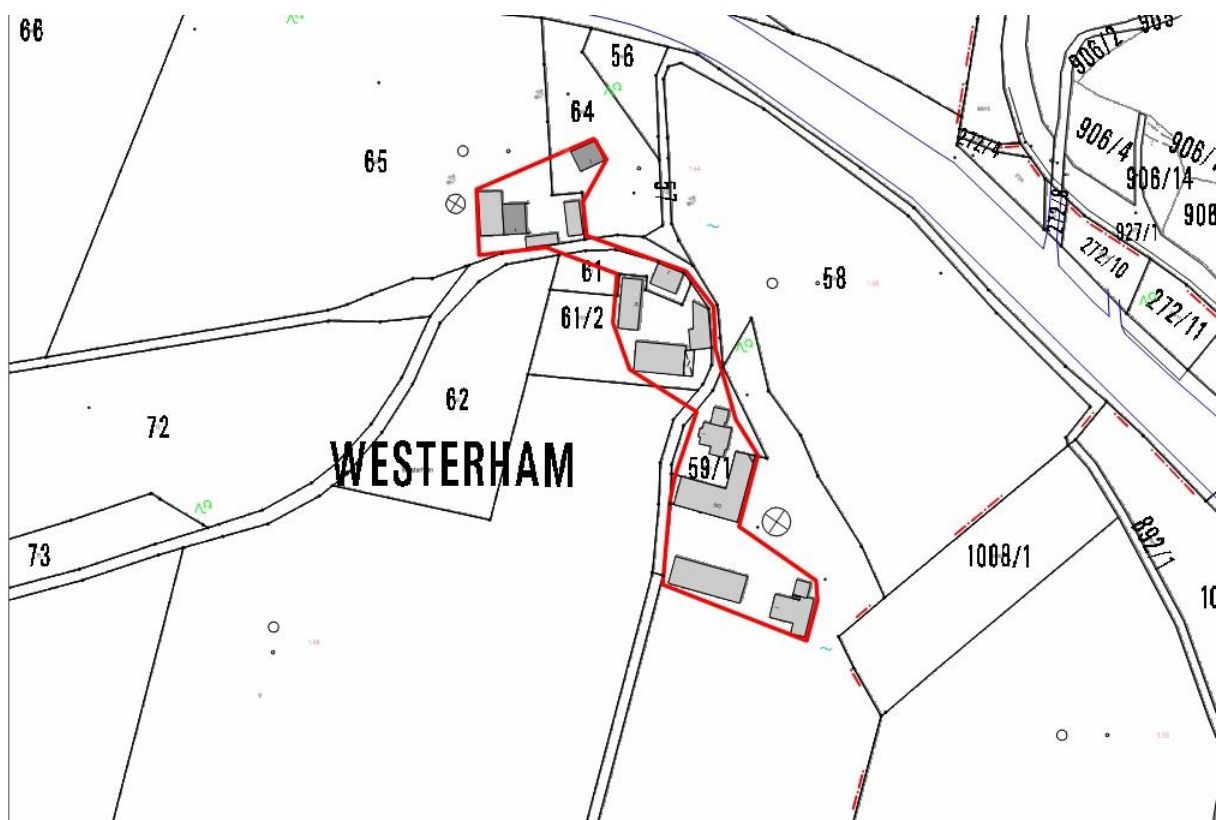
**über den Aufstellungsbeschluss der Außenbereichssatzung der Stadt Töging a. Inn für den Ortsteil Westerham nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Töging a. Inn hat im öffentlichen Teil der Sitzung vom 18. Mai 2017 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Westerham beschlossen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung in der Fassung vom 27. April 2017 wurde in derselben Sitzung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verläuft gebäudescharf um die Anwesen Westerham 1, 2, 2 a, 3, 4 und 5. Westerham ist ein Ortsteil der Stadt Töging a. Inn und liegt im Nordosten des Stadtgebiets. Ca. 500 m westlich von Westerham befindet sich die Kreisstraße AÖ2 (Pleiskirchener Straße). Nördlich, nordöstlich und östlich von Westerham verläuft die Gemeindegrenze zu Winhöring. 900 m südlich (Luftlinie) von Westerham liegt die Kreisstraße AÖ35 (die frühere Bundesstraße 299 auch Traunsteiner Straße genannt), ca. 1,6 km südlich (Luftlinie) die Autobahn A94.

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung rot umrandet (unmaßstäblich):



Mit Erlass einer Außenbereichssatzung soll die bestehende Bebauung im Satzungsgebiet gesichert und geregelt werden. Die Nutzung aufgegebenen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude zu Wohnzwecken soll verbessert werden. Durch die Außenbereichssatzung sind auch wesentliche bauliche Änderungen an Gebäuden und die Errichtung von Wohngebäuden als Ersatzbauten möglich, selbst wenn die bestehenden Gebäude nicht mehr bewohnt sind oder vom Eigentümer derzeit nicht benutzt werden. So soll verhindert werden, dass alte Bauernhäuser verfallen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung in der Fassung vom 24. April 2017 – nach Einschätzung der Stadt Töging a. Inn, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor - liegt in der Zeit vom

**Freitag, den 16. Juni 2017 bis zum Dienstag, den 18. Juli 2017  
(jeweils einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Töging a. Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Töging a. Inn, Bauamt, Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn), E-Mail ([hackenberg@toeinging.de](mailto:hackenberg@toeinging.de)) oder Fax (08631 9004 842) beim Bauamt eingereicht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Stefan Hackenberg, Zimmer U20, Tel.: 08631 9004-42, E-Mail: [hackenberg@toeinging.de](mailto:hackenberg@toeinging.de) zu vereinbaren.

Ergänzend können die oben genannten ausliegenden Unterlagen auf der Stadtwebsite unter dem Link:

<https://www.toeinging.de/aus-dem-rathaus/bauleitplanverfahren.htm>

[Aus dem Rathaus | Bauleitplanverfahren]

eingesehen werden.



Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Töging a. Inn, 06. Juni 2017

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 07. Juni 2017

Abgenommen am: \_\_\_\_\_